

Rede der Landtagsabgeordneten Sigrid Leuschner in der 31. Plenarsitzung des Niedersächsischen Landtags zu Tagesordnungspunkt 21, Beschlussempfehlung des Wahlprüfungsausschusses zu Einsprüchen gegen die Landtagswahl vom 27.01.08 :

Einzig (abschließende) Beratung:

1. Wahleinspruch des Herrn R. H., Hildesheim,
 2. Wahleinspruch des Herrn U. S., Hannover,
 3. Wahleinspruch des Herrn T. D., Bleckede,
 4. Wahleinspruch des Herrn U. W., Cuxhaven,
 5. Wahleinspruch des Herrn W. M., Zetel,
 6. Wahleinspruch des Herrn H. S., Weyhe,
 7. Wahleinspruch des Herrn Dr. U. D., Borkum,
 8. Wahleinspruch des Herrn D. B. und der Frau M. W., Goslar,
 9. Wahleinspruch des Herrn W. H. Z., Burgwedel,
 10. Wahleinspruch der Partei ‚Die Friesen‘, vertreten durch Herrn RA Wilhelm Bosse, Osnabrück,
 11. Wahleinspruch des Herrn E.-D. R., Ronnenberg,
 12. Wahleinspruch der Frau S. S., Landesverband ‚Die Weissen‘, Leer,
 13. Wahleinspruch des Herrn E. T., Barendorf,
- gegen die Gültigkeit der Wahl zum Niedersächsischen Landtag am 27. Januar 2008 -
Beschlussempfehlung des Wahlprüfungsausschusses - Drs. 16/914

Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Mit der Beschlussempfehlung in der Drs. 16/914 empfiehlt Ihnen der Wahlprüfungsausschuss einstimmig, die aus den Anlagen 1 bis 13 ersichtlichen Entscheidungen zu treffen.

Gegen die Wahl zum Niedersächsischen Landtag am 27. Januar 2008 wurden 13 Einsprüche erhoben. Wie im Wahlprüfungsgesetz vorgesehen, wurden zu den einzelnen Einsprüchen zunächst jeweils Stellungnahmen des niedersächsischen Innenministeriums, des niedersächsischen Landeswahlleiters und, soweit erforderlich, der zuständigen Kreiswahlleiter eingeholt. Sodann sind den Wahleinspruchsführern diese Stellungnahmen - dies ist gegenüber den vorangegangenen Wahlperioden eine Neuerung - im vollen Wortlaut zur Kenntnis gegeben worden, worauf einige Wahleinspruchsführer ergänzend vorgetragen haben. Bis auf vier haben die Wahleinspruchsführer auf eine mündliche Verhandlung ihrer Wahleinsprüche verzichtet.

In einer vertraulichen Sitzung am 16. Dezember 2008 hat der Wahlprüfungsausschuss die ihm vorliegenden Wahleinsprüche alsdann beraten. In sechs Fällen gelangte der Wahlprüfungsausschuss zu der Auffassung, dass die Wahleinsprüche als unzulässig zurückzuweisen seien. In diesen Fällen sah er aufgrund eines einstimmigen Votums von einer mündlichen Verhandlung ab. Die übrigen sieben Einsprüche hält der Ausschuss dagegen für zulässig, aber für unbegründet.

In der öffentlichen Sitzung am 2. Februar 2009 wurden sodann vier der zulässigen Wahleinsprüche nach den Vorschriften des § 5 des Wahlprüfungsgesetzes mündlich verhandelt. Die übrigen Einspruchsführer hatten nach Übersendung der Stellungnahmen auf die Anberaumung eines Verhandlungstermins verzichtet.

In der sich anschließenden vertraulichen Sitzung des Wahlprüfungsausschusses verständigten sich die Ausschussmitglieder, wie bereits erwähnt, einstimmig auf die in der Drs. 16/914 vorliegenden Beschlussempfehlungen, denen zuzustimmen ich Sie nun im Namen des Ausschusses bitte.

Vielen Dank.